

**Fortbildungsprogramm (FBP)
der Schweizerischen Gesellschaft
für Pädiatrie (SGP)**

Version 2012

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die **Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW** vom 24. November 2005.

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 6).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Pädiatrie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied der SGP sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden Pädiatrische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Pädiaters in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

30 Credits Selbststudium	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatische Anrechnung
25 Credits Erweiterte Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Crediterteilung durch eine nicht-pädiatrische Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder SIWF /FMH. Im Bereich Komplementärmedizin können folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.• Nachweispflichtig• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
25 Credits Pädiatrische Kernfortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch SGP www.swiss-paediatrics.org• Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss FBP der SGP

Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO).

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Pädiatrie

3.2.1 Definition der pädiatrischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Pädiatrie gilt eine Fortbildung, die für ein pädiatrisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Kinder- und Jugendmedizin erworbenen medizinischen Wissens dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGP automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als Pädiatrische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines **Schwerpunktes** des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.

Die aktuelle Liste der anerkannten Pädiatrischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.swiss-paediatrics.org.

3.2.2 Automatisch anerkannte Pädiatrische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte Pädiatrische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführte Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der SGP, wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen fest konstituierter regionaler/kantonalen pädiatrischer Gesellschaften/Gruppen (zB Kinderärzte Schweiz, JRPP, usw...)	Keine
c) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der pädiatrischen Schwerpunkts-Gesellschaften oder -Gruppen	keine
d) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der SIWF- anerkannten Weiterbildungsstätten in Pädiatrie, die sich explizit (auch) an Pädiater (Titelträger) richten	keine
e) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen zu pädiatrischen Themen, organisiert von nationalen pädiatrischen Fachgesellschaften in Ländern der Europäischen Union, Norwegen, USA, Canada, Australien, Neuseeland.	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen (nur bei medizinischen Themen)	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die pädiatrische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; 1 Credit/Std Unterricht; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer pädiatrischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet der Pädiatrie	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr
e) Intervision/Supervision/Pflegepersonal/Laien-Unterricht	1 Credit pro Std, max 10/Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Aktive Tätigkeit" ist auf maximal 50% der Kernfortbildung, d.h. 12.5 Credits pro Jahr, begrenzt

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten und Falldemonstrationen im Fachgebiet)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) E-learning: Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	1 e-Credit = 1 Credit; maximal 25 Credits / Jahr (aber max 50% der KernFB)
c) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Kommentar:

Die folgenden Aktivitäten werden nicht als Fortbildung anerkannt: Tätigkeit in der Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Tätigkeit als Peer Reviewer für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft.

3.2.3 Pädiatrische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angebote können eine Anerkennung gemäss Ziffer 4 beantragen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder dem SIWF / der FMH validiert sein. Die erweiterte Fortbildung kann vollständig durch pädiatrische Kernfortbildung ersetzt werden.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Anerkennung von Pädiatrischer Kernfortbildung auf Antrag

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen bei der SGP erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) Die Veranstaltung ist auf Titelträger ausgerichtet.
- b) Inhalte bauen auf den Lernzielen der Weiterbildungsprogramme für Pädiatrie bzw. pädiatrischer Schwerpunkte auf.
- c) Mindestens ein Titelträger hat Einfluss auf die Programmgestaltung.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie "Zusammenarbeit Ärzte und Industrie" vom 24. November 2005](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.swiss-paediatrics.org/de/bildung/fortbildung festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

5. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

5.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige können ihre geleistete Fortbildung fortlaufend im offiziellen internetbasierten Fortbildungsprotokoll auf der zentralen SIWF-Fortbildungsplattform aufzeichnen.

Alternativ führen die Fortbildungspflichtigen fortlaufend ihr persönliches Fortbildungsprotokoll, das sie bei Bedarf der SGP einsenden können, um ein Diplom zu beantragen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 5.3 auf Verlangen vorzuweisen.

5.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre. Sie wird individuell festgelegt. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren können die Kategorien und Limitationen beliebig kumuliert und übertragen werden. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

5.3 Fortbildungskontrolle

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration, welche wie folgt organisiert ist: Die SGP lädt periodisch ihre Mitglieder ein, die Selbstdeklaration einzugeben.

6. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel Kinder- und Jugendmedizin besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, kann ein SIWF/FMH-Fortbildungsdiplom erhalten, ausgestellt von der SGP.

In folgenden Fällen wird anstelle des Fortbildungsdiploms eine Fortbildungsbestätigung ausgestellt:

- FMH-Mitglieder welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharzttitel zu verfügen
- Nicht-Mitglieder der FMH, welche die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllen

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGP. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGP.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung kann nach dem Prinzip der Fortbildungsdeklaration über die zentrale SIWF-Fortbildungsplattform oder beim SGP-Sekretariat erworben werden.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

7. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

8. Gebühren

Die SGP legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf CHF 100.-. Die Mitglieder der SGP sind von der Gebühr befreit.

9. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 18. Juli 2012 genehmigt.

Es tritt per 1.1.2013 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 1. Januar 2009.